

1. Satzung zur Änderung der  
Satzung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg)  
über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen  
für die gemeindlichen Abwasseranlagen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1980 (Nds. GVBl. S. 385) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325) hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 23. Nov. 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 4 (Beitragshöhe) der Satzung über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen für die gemeindlichen Abwasseranlagen vom 26. September 1974 erhalten die Absätze 2, 3 Unterabsatz 1 und Absatz 9 folgende Fassungen:

- (2) Der Grundbetrag für jedes anzuschließende Grundstück beträgt 2.500,-- DM.
- (3) Für jede in einem angeschlossenen Gebäude befindliche Wohnung, einschl. Einliegerwohnung, bis 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche wird ein Zuschlag von 1.000,-- DM erhoben.
- (9) Bei öffentlichen Gebäuden (Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Post, Kirchen und ähnlichen Einrichtungen) ist neben dem Zuschlag für die darin befindlichen Wohnungen für die ersten 100 m<sup>2</sup> bebauter Grundfläche ein Zuschlag von 1.000,-- DM, für weitere volle 300 m<sup>2</sup> Grundfläche je 1.000,-- DM in Ansatz zu bringen. Für die restlichen m<sup>2</sup> wird je 1/300 des Zuschlags in Ansatz gebracht. Einrichtungen unter 20 m<sup>2</sup> bebauter Grundfläche bleiben außer Ansatz, wenn sie in Verbindung mit einer Wohneinheit stehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.

Cappeln, den 23. November 1981

*Bauschen*  
Bürgermeister



*Wassner*  
Gemeindedirektor